

BVGer D-4753/2013 vom 12. September 2013

Bundesverwaltungsgericht, 2013-09-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-4753_2013

FR: TAF D-4753/2013 du 12 septembre 2013

IT: TAF D-4753/2013 del 12 settembre 2013

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 2 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich vorliegend um eine solche, weshalb der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 AsylG).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 5

Der Bundesrat bezeichnete mit Beschluss vom 5. Oktober 1993 Albanien als verfolgungssicheren Staat im Sinne von Art. 6a Abs. 2 Bst. a AsylG. Es erstaunt daher, dass in der Begründung der vorinstanzlichen Verfügung dieser Umstand nicht erwähnt und entsprechend gewürdigt, sondern lediglich beim Hinweis auf die verkürzte Beschwerdefrist (mit dem Hinweis auf den zweiten Absatz von Art. 108 AsylG) indirekt aufgenommen wurde. Den Beschwerdeführenden ist dadurch jedoch kein Rechtsnachteil erwachsen.

E. 6.1

Die Beschwerdeführenden machen geltend, die protokollierte Aussage, sie hätten sich wegen ihres Problems nicht an die Behörden gewendet, sei wahrscheinlich aufgrund von Dialektunterschieden von der Dolmetscherin falsch aufgefasst worden; tatsächlich hätten sie die Strafverfolgungsbehörden in E._____ wegen ihres Problems informiert. Dazu ist festzuhalten, dass die Beschwerdeführenden den Wortlaut sämtlicher Protokolle mit ihrer Unterschrift bestätigten und sich deshalb ihre Aussagen grundsätzlich entgegenhalten lassen müssen, zumal sie die übersetzenden Personen bei der Kurzbefragung beziehungsweise Anhörung gut verstanden haben wollen (vgl. Akten BFM A3/12, A4/11, A5/9, A7/10, A8/9, A7/5). Dolmetscher werden hinsichtlich ihrer sprachlichen Fähigkeit und charakterlichen Eignung von der Vorinstanz sorgfältig geprüft und geniessen das volle Vertrauen der Behörden. Sie haben Interpretationen der Vorbringen eines Asylbewerbers zu unterlassen. Der Beschwerdeführer wurde sowohl an der BzP wie auch an der Anhörung gefragt, ob er sich an die Behörden bezüglich seiner angeblichen Gefährdung gewendet habe, wobei er dies jeweils verneinte und mit der zu erwartenden Untätigkeit beziehungsweise Schutzunwilligkeit der Behörden begründete (vgl. A3/1 S. 8 f., A7/10 S. 6 F45) und die Übersetzungen von jeweils verschiedenen Dolmetschern vorgenommen wurden. Dass es zweimal zu dem behaupteten Missverständnis hätte kommen sollen, ist nicht nachvollziehbar. Überdies führte die Beschwerdeführerin 1 gar aus, sie hätten keine Anzeige bei den Behörden erstatten können, da sich ihre Familie in dieser Angelegenheit schuldig fühle (vgl. A8/9 S. 4 F.33 f.). Dass auch diese Aussage aufgrund einer falschen Übersetzung hätte zustande kommen sollen, ist haltlos. Weiter ist den Akten zu entnehmen,

dass die bei der Anhörung anwesende Hilfswerkvertretung in den jeweiligen Unterschriftenblättern keinerlei Einwände zum Protokoll vorbrachte, was diese getan hätte, wenn es während der Anhörung merklich zu Verständigungsproblemen zwischen den Beschwerdeführenden und dem Dolmetscher gekommen wäre. Spätestens anlässlich der Rückübersetzung hätte den Beschwerdeführenden Missverständnisse auffallen müssen, was jedoch den Akten nicht zu entnehmen ist. Demzufolge geht der unsubstantiierte und pauschal behauptete Beschwerdeeinwand fehl, weshalb der Beweisanspruch, es seien diesbezügliche Erkundigungen bei den albanischen Strafverfolgungsbehörden einzuholen, abzuweisen ist und folglich auf die in Aussicht gestellte Nachreichung der Adresse verzichtet werden kann.

E. 6.2

Nach Prüfung der Akten durch das Gericht ist - in Übereinstimmung mit der Vorinstanz - festzustellen, dass es den Beschwerdeführenden nicht gelungen ist, nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, dass sie in Albanien aktuell begründete Furcht vor ernsthaften Nachteilen im Sinne von Art. 3 AsylG haben müssen, weshalb diesbezüglich vorab auf die zutreffenden vorinstanzlichen Erwägungen zu verweisen ist. Wie in E. 5 bereits erwähnt, handelt es sich bei Albanien um einen vom Bundesrat als verfolgungssicher bezeichneten Staat. Dies stellt eine gesetzliche Regelvermutung dar, dass eine asylrelevante staatliche Verfolgung nicht besteht und Schutz vor nichtstaatlicher Verfolgung gewährleistet ist. Diese Vermutung kann im Einzelfall aufgrund konkreter und substantiierter Hinweise umgestossen werden. Die Vorbringen in der Rechtsmittelschrift sind nicht geeignet, eine Änderung der vorinstanzlichen Verfügung und mithin ein Umstossen der erwähnten Regelvermutung zu bewirken, zumal den Ausführungen der Beschwerdeführenden keine stichhaltigen Entgegnungen zu entnehmen sind und sie sich in widersprüchlicher Darlegung zu ihren protokollierten Aussagen an der BzP und Anhörung erschöpfen. So gab der Beschwerdeführer zu Protokoll, er habe bis Ende (...) als N._____ in E._____ und Umgebung gearbeitet (vgl. A3/12 S. 4), was im Widerspruch zu den Ausführungen in der Beschwerde steht, wonach er sich nicht mehr aus dem Haus getraut habe, da er nach dem Kanun in der Öffentlichkeit jederzeit hätte umgebracht werden können. Diese Angaben zur Arbeitstätigkeit sowie die mehrfache Rückkehr aus dem Ausland (K._____ und zweimal von J._____) wecken vielmehr Zweifel an den Asylvorbringen, da dieses Verhalten nicht nachvollziehbar erscheint, wenn er in seinem Heimatland tatsächlich verfolgt worden wäre. Als Grund für die Rückkehr nach dem letzten J._____ -Aufenthalt gaben die Beschwerdeführenden an, sie seien wegen ihrer zurückgelassenen 80-jährigen Mutter bzw. Schwiegermutter wieder ins Heimatland zurückgekehrt und hätten sich überdies den Aufenthalt im Ausland nicht finanzieren können. Wären die Beschwerdeführenden tatsächlich in asylrelevanter Weise bedroht gewesen, ist es nicht ersichtlich, weshalb sie nicht schon in J._____ um Asyl nachsuchten. Der Umstand, wonach die Beschwerdeführenden nach einem Aufenthalt in J._____ wieder in ihr Heimatland zurückkehrten, lässt - wie die Vorinstanz zu Recht bemerkte - keine Gefährdung erkennen. Auch die Tatsache, dass sich die Beschwerdeführenden - gemäss ihren protokollierten Aussagen (vgl. oben E. 6.1) - bezüglich der drohenden Gefahr nicht an die albanischen Behörden wandten, lässt den gleichen Schluss zu. In Bezug auf die geltend gemachte Gefährdung der Kinder ist festzuhalten, dass diese gemäss Aktenlage die Schule besuchten, was wiederum darauf schliessen lässt, dass eine Bewegungsfreiheit bestand. Auch die Aussage des Beschwerdeführers, wonach sein Sohn Fussball gespielt habe, er ihn aber nicht habe begleiten können, weshalb er Angst gehabt habe, wenn er trainieren gegangen sei,

führt zum gleichen Schluss. Zwar führte die Beschwerdeführerin 2 aus, sie seien von den Eltern die letzten (...) Jahre in die Schule begleitet worden und sie habe die letzten (...) Jahre Ballett- und einen Fremdsprachenkurs besucht, diese Kurse jedoch aufgrund ihrer Eltern abbrechen müssen (BzP) bzw. sie habe bis vor ca. (...) Jahren Ballettunterricht und einen Fremdsprachenkurs besucht (Anhörung). Abgesehen davon, dass die Angaben bezüglich des Ballettunterrichts und des Fremdsprachenkurses widersprüchlich sind, ändert sich nichts an der Einschätzung, da der geltend gemachte Konflikt mit der verfeindeten Familie angeblich seit (...) Jahren andauert und es keinen Sinn macht, die Kinder erst nach (...) Jahren bzw. erst (...) Jahre nach der Entstehung des Konflikts ständig zu begleiten bzw. aus den Kursen zu nehmen. Im Weiteren erscheint die angebliche Bedrohung in ihrer Vagheit schon insofern nicht als gegeben, als die Beschwerdeführenden nicht in der Lage waren, die Vorfälle substantiiert und detailliert zu schildern. Insbesondere war die Beschwerdeführerin 1 nicht in der Lage, den Namen der Familie des Opfers zu nennen, und war ausserdem nicht imstande, ihre eigenen Widersprüche aufzuklären. Abgesehen davon soll während all der Jahre nichts im Sinne einer konkreten Bedrohung vorgefallen sein, weshalb in Würdigung der Sachlage und des Zeitablaufs eine relevante Verfolgung nicht als realistisch erscheint und es den Beschwerdeführenden nicht gelang, diese hinreichend zu belegen oder glaubhaft zu machen. Der Vollständigkeit halber bleibt anzumerken, dass sich der in der Beschwerdeschrift angebrachte Verweis auf die Zeitung "Blick" und den darin enthaltenen Artikel "Albaner dürfen hier bleiben - wegen Blutrache" auf die Urteile des Bundesverwaltungsgerichts (...) bezieht. Bei diesen Urteilen kam es zu einer Kassation, wobei die Vorinstanz angewiesen wurde, weitergehende Abklärungen in Bezug auf die Schutzfähigkeit der albanischen Behörden betreffend Opfer von Blutrache zu tätigen. Da sich der diesen Urteilen zugrunde liegende Sachverhalt vom vorliegenden Verfahren wesentlich unterscheidet, ist nicht weiter auf die in diesem Zusammenhang stehenden Vorbringen einzugehen. In Bezug auf die Bestätigung des Vereins für Versöhnung ist festzuhalten, dass es sich dabei weder um eine offizielle noch vom albanischen Innenministerium anerkannte Organisation handelt. Zudem sind gemäss Erkenntnissen des Bundesverwaltungsgerichts, die sich auf öffentlich zugängliche Quellen stützen, Bestätigungen dieses Vereins aufgrund verschiedener Vorfälle zweifelhaft (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-1343/2012 vom 28. Januar 2013)

E. 6.3

Den Beschwerdeführenden ist es demnach nicht gelungen, nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, dass sie in Albanien aktuell begründete Furcht vor ernsthaften Nachteilen im Sinne von Art. 3 Abs. 2 AsylG haben müssen. Es erübrigt sich, auf weitere Beschwerdevorbringen oder die beigebrachten Beweismittel - unbesehen einer allfälligen Authentizität - detaillierter einzugehen, weil sie am Ergebnis nichts ändern können. Das Bundesamt hat die Asylgesuche zu Recht abgelehnt.

E. 7.1

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 Abs. 1 AsylG).

E. 7.2

Die Beschwerdeführenden verfügen weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die

Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 Abs. 1 AsylG; vgl. BVGE 2011/24 E. 10.1 m.w.H.).

E. 8.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 8.2

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101), Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 8.3

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es den Beschwerdeführenden nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückschiebung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr der Beschwerdeführenden nach Albanien ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen der Beschwerdeführenden noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass sie für den Fall einer Ausschaffung nach Albanien dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wären. Gemäss der Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müssten die Beschwerdeführenden eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihnen im Fall einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. EGMR [Grosse Kammer], Saadi gegen Italien, Urteil vom 28. Februar 2008, Beschwerde Nr. 37201/06, §§ 124-127, mit weiteren Hinweisen). Auch die allgemeine Menschenrechtssituation in Albanien lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt klarerweise nicht als unzulässig erscheinen. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im

Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig. 8.4.1 Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren. 8.4.2 Vorab ist festzuhalten, dass die allgemeine Lage in Albanien, bei welchem Staat es sich - wie erwähnt - um ein "safe country" handelt, nicht auf eine konkrete Gefährdung der Beschwerdeführenden im Falle einer Rückkehr schliessen lässt. 8.4.3 Den Akten sind zudem keine Anhaltspunkte dafür zu entnehmen, dass die gesunden Beschwerdeführenden bei einer Rückkehr aus individuellen Gründen wirtschaftlicher oder sozialer Natur in eine existenzbedrohende Situation geraten würden, zumal sie in Albanien über Verwandte und somit über ein tragfähiges Beziehungsnetz verfügen, welches ihnen eine Reintegration erleichtern kann. Insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass bis zur Ausreise die Beschwerdeführerin 1 einen O. _____ führte und der Beschwerdeführer (...) Jahre für den Staat als P. _____ und Q. _____ arbeitete und der Tätigkeit des N. _____ nachging, weshalb nicht davon auszugehen ist, sie würden bei einer Rückkehr in eine existenzielle Notlage geraten. Auch das Übereinkommen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes (Kinderrechtskonvention, KRK; SR 0.107) steht einem Wegweisungsvollzug nicht entgegen, zumal die Kinder sich erst seit sehr kurzer Zeit in der Schweiz aufhalten und demzufolge hierzulande kaum eine Verwurzelung stattfinden konnte. 8.4.4 Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung somit auch als zumutbar zu bezeichnen.

E. 8.5

Der Vollzug der Wegweisung nach Albanien ist schliesslich möglich, da die Beschwerdeführenden über gültige Reisepässe verfügen und keine Vollzugshindernisse bestehen (Art. 83 Abs. 2 AuG).

E. 8.6

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich erachtet. Nach dem Gesagten fällt eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AuG).

E. 9

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 10.1

Aufgrund vorstehender Erwägungen erweisen sich die Beschwerdebegehren als aussichtslos. Das Gesuch der Beschwerdeführenden um unentgeltliche Rechtspflege im Sinne von Art. 65 Abs. 1 und 2 VwVG ist damit - unabhängig einer allfälligen prozessualen Bedürftigkeit - abzuweisen.

E. 10.2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 600.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.